

Anhang (§ 4 Abs. 2): Master-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- (1) Nachweis einer mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.
- (2) Nachweis eines mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Magister-, Staatsexamens- oder Diplomstudiengangs in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.
- (3) Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen:	16 SWS,
davon Pflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nein.

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en)
Spezialisierungsmodul: Westliche Demokratien (inkl. BRD)	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Regieren im europäischen Mehrebenensystem	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Außen- und Außenwirtschaftspolitik	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur

Vier Spezialisierungsmodule müssen belegt werden. Durch die Spezialisierungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt sein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Nein.

1398.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Papyrologie
Hauptfach / Nebenfach**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Papyrologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 208/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Papyrologie des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium im Hauptfach und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.) Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraus-

setzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Papyrologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss (mit Mindestnote 2,5) in einem der nachfolgenden Studiengänge:
„Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ an der Universität Trier oder in einem alttumswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule
2. Nachweis des Latinums
3. Nachweis des Graecums
4. Ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch und einer romanischen Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Papyrologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Papyrologie ist als Hauptfach mit allen anderen Fächern der Universität Trier einschließlich der Theologischen Fakultät kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtvolumen in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgrei-

chen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: im Hauptfach 24 / 26 SWS und im Nebenfach 17 / 18 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Papyrologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Papyrologie dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Papyrologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Papyrologie steht für die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten der Zeitraum von zwei bis vier Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 8 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Papyrologie finden keine praktischen Prüfungen statt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Papyrologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof.

Dr. Helga Sch n a b e l - S c h ü l e

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Englisch und eine romanische Sprache

Graecum und Latinum

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Bachelorabschluss „Antike Welt“ oder anderer altertumswissenschaftlicher Studiengang

Mindestnote: 2,5

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:

Pflichtlehrveranstaltungen:

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Hauptfach	Nebenfach
26 SWS, davon	18 SWS, davon
22 SWS	18
4 SWS	keine

Für Studierende, die im Nebenfach Klassische Philologie studieren, beträgt der

Gesamtumfang:

Pflichtlehrveranstaltungen:

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Hauptfach	Nebenfach
24 SWS, davon	16 SWS, davon
18 SWS	14 SWS
6 SWS	2 SWS

Modulplan Hauptfach**Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 — Dokumentarische Papyrologie	1 Semester	10	Zweistündige Klausur
Modul 2 — Sprache und Grammatik*	1 Semester	10	Zweistündige Klausur
Modul 3 — Alte Geschichte**	1 Semester	10	Kleine Hausarbeit
Modul 4 — Literarische Papyrologie	1 Semester	10	Zweistündige Klausur
Modul 5 — Vertiefung der Sprachkompetenz	1 Semester	4	Zweistündige Klausur
Modul 6 — Kulturhistorischer Hintergrund	1 Semester	6	Zweistündige Klausur
Modul 7 — Textedition	1 Semester	10	Kleine Hausarbeit
Modul 8 — Abschlussmodul	1 Semester	30	Masterarbeit

* Nicht für Studierende mit Nebenfach Klassische Philologie

** Nur für Studierende Nebenfach Klassische Philologie

Modulplan Nebenfach**Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 — Dokumentarische Papyrologie	1 Semester	10	Zweistündige Klausur
Modul 2: — Sprache und Grammatik*	1 Semester	10	Zweistündige Klausur
Modul 3 — Alte Geschichte**	1 Semester	10	Kleine Hausarbeit
Modul 4 — Literarische Papyrologie	1 Semester	10	Zweistündige Klausur
Modul 7 — Textedition	1 Semester	10	Kleine Hausarbeit

* Nicht für Studierende mit Hauptfach Klassische Philologie

** Nur für Studierende mit Hauptfach Klassische Philologie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Papyrologie.

Art und Dauer der Modulprüfung (§ 11 Abs. 3; § 12 Abs. 2; § 13 Abs. 1 und 2; § 14 Abs. 1) und ggf. zu erbringende prüfungsrelevante Studienleistungen (§ 5 Abs. 3; § 11 Abs. 2)